

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 41/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
14. Febr. 1968

RegObersekretär
Schriftführer

Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1968 hin
durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. Schwankhart	und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g,	
Bundessozialrichter	B r o s t	und
Bundessozialrichterin	B e c k e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 5. Dezember 1961 stellte das Versorgungsamt (VersorgA) Landau die Elternrente der Kläger vom 1. Juni 1961 an vorläufig fest. Es rechnete auf die Rente außer Pachteinahmen und einer Unfallrente Unterhaltsansprüche der Kläger gegen ihre Kinder an, und zwar von 70,00 DM vom 1. Juni 1961 an und von 45,00 DM vom 1. November 1961 an.

Im Juli 1961 verkauften die Kläger ihren Grundbesitz; aus dem gestundeten Kaufpreis erzielten sie einen monatlichen Zinsbetrag von 100,00 DM. Mit Bescheid vom 12. Februar 1963 stellte daraufhin das VersorgA die Elternrente für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis 30. September 1962, also für 16 Monate endgültig fest. Es rechnete an Stelle der bisherigen Einnahmen aus Pacht vom 1. August 1961 an den (höheren) Zinsbetrag von 100,00 DM an. Das Einkommen aus Unterhaltsansprüchen gegen die Kinder setzte es nunmehr unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Januar 1961 zu § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für den Feststellungszeitraum auf zusammen 445,00 DM fest. Das VersorgA stellte fest, daß den Klägern im Feststellungszeitraum keine Elternrente zugestanden hat. Es forderte eine "Überzahlung" von 2.624,00 DM zurück.

Mit ihrem Widerspruch wandten sich die Kläger gegen die Anrechnung höherer Unterhaltsansprüche und die dadurch bedingte Rückforderung. Gegen die Anrechnung des Zinsbetrages statt der bisherigen Pachteinahme und die sich hieraus ergebende Rückforderung erhoben sie keine Einwendungen.

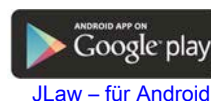
Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) wies den Widerspruch mit Bescheid vom 16. Juli 1963 zurück. Es führte u.a. aus, schon die Anrechnung eines Einkommens aus Unterhaltsansprüchen in Höhe von 150,00 DM müsse zur Versagung der Elternrente für den Feststellungszeitraum führen, in dieser Höhe seien jedenfalls Unterhaltsansprüche gegeben; der Rück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

erstattungsanspruch wegen "Überzahlung" in der Zeit vom 1. Juni 1961 bis 30. September 1962 bestehe zu Recht.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Speyer durch Urteil vom 31. Oktober 1963 nach dem Antrag der Kläger entschieden: "Der Bescheid des Versorgungsamts Landau vom 12. Februar 1963 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 1963 wird insoweit abgeändert, als darin das Einkommen der Kläger aus Unterhaltsansprüchen im Vergleich zu der Regelung in dem Bescheid vom 4. Dezember 1961 abweichend festgestellt wird und die Elternrente entsprechend zurückgefordert wird." Das SG hat ausgeführt: Entgegen der Auffassung des Beklagten dürfe die Elternrente auch bei endgültiger Feststellung für den abgelaufenen Feststellungszeitraum nach § 60 a BVG (i.d.F. des 1. Neuordnungsgesetzes -NOG-) nur dann und insoweit abweichend festgestellt werden, als sich die Verhältnisse gegenüber der vorläufigen Feststellung geändert hätten. Dies sei hinsichtlich des Einkommens der Kläger aus Unterhaltsansprüchen nicht der Fall. Die Versorgungsbehörde habe daher auch bei der endgültigen Feststellung für den Feststellungszeitraum als Einkommen der Kläger aus Unterhaltsansprüchen nur 70,00 DM bzw. 45,00 DM anrechnen dürfen. Damit entfalle insoweit auch der Rückerstattungsanspruch gegen die Kläger.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt. Die Auffassung des SG, die Versorgungsbehörde dürfe bei der endgültigen Feststellung nach § 60 a BVG die Rente nur bei Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG mindern, treffe nicht zu.

Das LSG hat die Berufung des Beklagten durch Urteil vom 29. Oktober 1965 als unzulässig verworfen. Nach seiner Auffassung habe die Berufung "nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume" im Sinne des § 148

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) betroffen. Es hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat formgerecht und fristgemäß Revision eingelegt. Er beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 1965 und das Urteil des SG Speyer vom 31. Oktober 1963 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid des VersorgA Landau vom 12. Februar 1963 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 1963 aufzuheben.

Er rügt, das LSG habe die §§ 143, 148 SGG, 60 a BVG und 47 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) verletzt. Es habe verkannt, daß nicht nur über Versorgung für abgelaufene Zeiträume, sondern auch über den Rückzahlungsanspruch zu entscheiden gewesen sei. Das LSG habe zu Unrecht nicht die sich aus § 60 a BVG, als einer "Neufeststellung eigener Art" ergebenden Rechtsfolgen berücksichtigt.

Die Kläger beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Die Klägerin Maria S ist während des Revisionsverfahrens verstorben. Der Rechtsstreit wird für sie durch ihren Ehemann, den Kläger Jakob S als Rechtsnachfolger fortgesetzt.

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); sie ist aber nicht begründet.

Das LSG hat die Berufung des Beklagten zu Recht als unzulässig verworfen. Die Berufung war nach § 148 Nr. 2 SGG unzulässig, sie betraf "nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume" im Sinne dieser Vorschrift, nämlich die



- 5 -

Elternrente für den abgelaufenen Feststellungszeitraum vom 1. Juni 1961 bis 30. September 1962. Die Auffassung des Beklagten, die Berufung sei gleichwohl zulässig gewesen, weil auch der Anspruch auf Rückerstattung einer Überzahlung streitig gewesen sei, trifft nicht zu.

Die Kläger haben zwar mit der Klage die Aufhebung des Bescheides vom 12. Februar 1963 über die endgültige Feststellung der Elternrente nach § 60 a BVG (i.d.F. des 1. NOG) sowohl wegen der rückwirkenden Entziehung der Elternrente als auch wegen der dadurch bedingten Überzahlung begehrt. Der hier "streitige" Rückzahlungsanspruch konnte aber nur bestehen, wenn sich die neue Regelung des Rentenanspruchs durch den angefochtenen Bescheid, soweit sie die Minderung der Rente wegen der Anrechnung höherer Unterhaltsansprüche betrifft, als rechtmäßig erwies. Das zweite Begehren der Kläger war somit von ihrem ersten Begehren abhängig, es war insoweit als ein "Eventualvorbringen" zu werten (BSG 6, 14). Das bedeutet, daß das SG über die Rechtmäßigkeit der Rückforderung nur dann zu entscheiden hatte und auch nur dann entscheiden konnte, wenn es das erste Klagebegehren als unbegründet ansah, d.h. wenn es die rückwirkende Rentenminderung für rechtmäßig hielt. Da das SG aber die von dem Beklagten verfügte rückwirkende Rentenentziehung als rechtswidrig aufhob, ist der Rückzahlungsanspruch insoweit von selbst gegenstandslos geworden. Es bedurfte in dem Urteil des SG keines ausdrücklichen Ausspruchs, daß der angefochtene Bescheid auch hinsichtlich der Rückforderung aufgehoben wird. In den Fällen, in denen einem Rückerstattungsanspruch schon allein dadurch die Rechtsgrundlage entzogen wird, daß der für bereits abgelaufene Zeiträume streitige Versorgungsanspruch wieder zuerkannt wird, betrifft die Entscheidung lediglich den Versorgungsanspruch (vgl. BSG 5, 150, 152). Dies gilt auch für den vorliegenden Fall. Die Auffassung der Beklagten, aus § 60 a BVG i.d.F. des 1. NOG, als einer Ermächtigung zur "Neufeststellung eigener Art" ergebe sich für den Berufungsaus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

schluß nach § 148 Nr. 2 SGG eine besondere Rechtslage, trifft nicht zu. Entscheidend ist hier allein die "prozeßrechtliche Situation". Sie ist bei der endgültigen Feststellung nach § 60 a BVG nicht anders zu beurteilen als in anderen Fällen, in denen für einen bereits abgelaufenen Zeitraum gewährte Versorgungsleistungen rückwirkend herabgesetzt oder entzogen werden und hieraus ein Rückerstattungsanspruch hergeleitet wird. Wird die Herabsetzung oder Entziehung der Versorgungsleistungen durch das Urteil des SG aufgehoben, und zwar nach § 148 Nr. 2 SGG durch eine endgültige Entscheidung, so macht der "gegenstandslos" gewordene Rückerstattungsanspruch die Sache nicht berufungsfähig. Es kommt insoweit nicht darauf an, auf welche materiell-rechtliche Vorschrift der Beklagte die Neufeststellung der Rente gestützt hat. Ebensowenig ist erheblich, welche materiell-rechtliche Vorschrift für die Beurteilung des Rückerstattungsanspruchs in Betracht käme, wenn nicht schon durch die - rechtskräftige - Aufhebung der rückwirkenden Rentenentziehung die rechtliche Grundlage entzogen worden wäre.

Da das LSG die Rechtslage im Ergebnis zutreffend beurteilt hat, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)